

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286, 329) und der §§ 26, und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kinderspielplätze
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Hunde und wildlebende Tiere
- § 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 7 Wohnwagen und Zelte
- § 8 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 9 Leitungen
- §10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- §11 Hausnummern
- §12 Werbung
- §13 Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer
- §14 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- §15 Ausnahmen
- §16 Andere Rechtsvorschriften
- §17 Ordnungswidrigkeiten
- §18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man
 - a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
 - b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
 - c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich- rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).

- (2) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.
- (3) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (4) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.
- (5) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:
1. Ruhebänke, Toilettenhäuser, Fernsprech- und Wetterschutzhäuser, Informationspunkte, Buswartestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer,
 2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.

§ 3 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung).

Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.

- (2) Unzulässig ist insbesondere
1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 4. das Ablassen und Einleiten von übel riechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Anlagen- auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölicher Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

§ 5

Hunde und wildlebende Tiere

- (1) Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg.
- (2) Hunde dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter und sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Das Füttern von wildlebenden und fremden Tieren ist verboten.

§ 6

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist

auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

Das Befüllen von Altglascontainern ist von montags bis samstags von 7.00 -12.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr erlaubt.

- (3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.
- (5) Der Veranlasser wird verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.

§ 7

Wohnwagen und Zelte

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 8

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. fest eingebaute Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis für das Reisegewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht, es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden.

§ 9 Leitungen

Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen und in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder Erbbauberechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde zugeteilten Hausnummern anzubringen und dauernd im lesbaren Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehene Stelle angebracht werden.
- (3) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen und auf Verkehrsflächen
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von 14 Tagen zu entfernen.

- (3) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 13

Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer

In den öffentlichen Anlagen und Straßen ist es verboten offene Feuer, Lagerfeuer und Traditionsfeuer anzuzünden und zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen.

§ 14

Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft insbesondere (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger insbesondere (Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.

Für Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssige organische Düngemittel ist eine unverzügliche Einarbeitung in den Boden vorgeschrieben. Unverzüglich heißt, dass unmittelbar nach der Ausbringung die Einarbeitung zu erfolgen hat.

Bei der Ausbringung am Abend hat die Einarbeitung spätestens am folgenden Vormittag zu erfolgen. Zur Einarbeitung am späten Abend können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

§ 15

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung,
 2. das Verbot des Fußballspiels auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung,
 3. das Mitnahmeverbot von Tieren auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,

5. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 5 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen gemäß § 6 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 7 der Verordnung,
 8. den Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 8 der Verordnung,
 9. das Überbauen öffentlicher Anlagen und Verkehrsflächen gemäß § 9 der Verordnung,
 10. die Bestimmungen bei Schneeüberhang und Eiszapfen an den Gebäuden gemäß § 10 der Verordnung,
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 12. die Werbung in Anlagen und auf Verkehrsflächen gemäß § 12 der Verordnung,
 13. die Bestimmungen zum offenen Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer in Anlagen und öffentlichen Straßen gemäß § 13 der Verordnung,
 14. den Umgang mit Fäkalien und Düngemittel gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden.
- (3) Insbesondere werden die Regelungen des in der Anlage befindlichen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges zur Höhe des Bußgeldes angewendet.
- (4) Die Anlage - Verwarnungs- und Bußgeldkatalog - ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in den Anlagen des Amtes Vetschau vom 05.12.2001.
2. Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in den Anlagen des Amtes Vetschau vom 04.07.2002.
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalten und Gärten vom 12.03.1996.

Vetschau/Spreewald, 06.06.08

gez.
Axel Müller
Bürgermeister

Anlage Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.06.08

	Bußgeld/Verwarnungsgeld (in €)
1) Verstoß gegen § 3	
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Kinderspielplätze	10,00 - 250,00
2) Verstoß gegen § 4	
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	20,00 – 250,00
- Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,00 – 250,00
- Missachtung des Verunreinigungsverbots	
1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall	10,00 – 100,00
2. Zuwiderhandlung gegen das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und Motoren	30,00 – 200,00
3) Verstoß gegen § 5	
- Verunreinigung durch Hunde	10,00 – 100,00
- Missachtung des Verbots zur Fütterung von wildlebenden und fremden Tieren	10,00 – 100,00
4) Verstoß gegen § 6	
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Papierkörbe, Sperrmüllsammelungen und Wertstoffbehälter	20,00 – 200,00
5) Verstoß gegen § 7	
- Missachtung der Bestimmungen für das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	10,00 – 100,00
6) Verstoß gegen § 8	
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen, Entfernung oder Veränderung von Einrichtungen öffentlicher Einrichtungen	10,00 – 100,00
- Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zu Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung öffentlicher Straßen und Einrichtungen	10,00 – 100,00
- Missachtung der Bestimmungen zu Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle	10,00 – 100,00
- Missachtung der Bestimmungen zu gewerblicher Betätigung	10,00 – 100,00
7) Verstoß gegen § 9	
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Überspannen von öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen	10,00 – 100,00

8) Verstoß gegen § 10		
- Missachtung des Beseitigungsgebots von Schneeüberhang und Eiszapfen		10,00 – 100,00
9) Verstoß gegen § 11		
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Hausnummerierungspflicht		35,00 – 500,00
10) Verstoß gegen § 12		
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Werbung		10,00 – 200,00
11) Verstoß gegen § 13		
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zu offenem Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer und Grillen		35,00 – 500,00
12) Verstoß gegen § 14		
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln		35,00 – 1.000,00